

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend zu Bezugspreis: durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 M., durch den Briefträger frei ins Haus 1.18 M. Belege an Inserenten nur gegen Berechnung



Anzeigen werden mit 15 Pfennigen für die 4 gespaltene Zeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag Vormittags 9 Uhr erbeten. Bei Wiederholungen Rabatt Beilagen nach Übereinkunft

Ämtliches Kreisblatt

und Anzeiger für den Kreis und die Stadt Koschmin

ernsprech. Anschlag
4 Nummer 34 58

Redaktion für den ämtlichen Teil: das Kgl. Landratsamt in Koschmin
Verantwortlich für den nichtämtlichen Teil: Paul Henjes in Koschmin.
Druck und Verlag von Hermann Tuch in Koschmin

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Koschmin

Stück 35.

Mittwoch, den 5. Mai 1909.

22. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Erklärungen des Königl. Landrats.

Nr. 168. Grasverpachtung!
Die Grasnutzung an den Chausseen Prosozin—Kawitsch und Kullinow—Sandberg soll am Montag, den 10. Mai an der Chaussee Pogorzela—Kobylin Dienstag, den 11. Mai auf 6 Jahre neu verpachtet werden. Alles Nähere ist durch die Chausseeaufsicher zu erfahren.
Das Pachtgeld für das erste Jahr ist im Termin zu bezahlen.
Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende.

Nr. 169. Die Königl. Eisenbahndirektion in Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zum Bau der Nebenbahn von Sandberg nach Koschmin erforderliche Grundstücksfläche beantragt:

Koschmin Grundbuch Blatt 1219 in Größe von zusammen 3 ar dem Kaufmann Philipp Abraham in Koschmin gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an am **Mittwoch, den 5. Mai 1909** vormittags 9.15 im Ort und Stelle.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen. Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

— S.-Nr. 1894/09 I. E. b. II. Ang.

Posen, den 30. April 1909.

Der Enteignungs-Kommissar.

v. Treskow,
Regierungs- Assessor.

Nr. 170. Für die durch Hochwasser Geschädigten in der Provinz Posen sind mir weiter folgende Spenden zugegangen:

- | | |
|---------------------------------------|------|
| 1. von Ungenannt | 3.— |
| 2. Herrn Hotelbesitzer Langner, Borek | 5.— |
| 3. „ Bahnhofswirt Weder, Koschmin | 2.— |
| Zusammen | 10.— |

Dieser Betrag ist an die Ostbank für Handel und Gewerbe in Posen zur Weiterbeförderung abgeführt worden.

Weitere Spenden nehme ich gern entgegen.
Koschmin, den 1. Mai 1909.

Der Königl. Landrat.

Nr. 171. Vom 28. Juni bis 12. Juli d. J. wird in Mejeritz im Rathause ein staatlicher **Heizerkursus** stattfinden, welcher **Kesselheizern** Gelegenheit bietet wird, sich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, welche zu einer sachgemäßen Ausübung des Dienstes als ständiger Heizer erforderlich sind.

An dem Kursus können Heizer teilnehmen, welche mindestens ein Jahr lang Kessel bedient und tunlichst das Schloffer- oder ein verwandtes Handwerk erlernt haben. Auch Betriebsleiter und Werkführer können daran teilnehmen.

Es wird vorausgesetzt, daß die Betreffenden der deutschen Sprache völlig mächtig sind, sowie lesen, schreiben und rechnen können. Der den Kursus abhaltende Ingenieur kann diejenigen Personen, welche sich schlecht oder garnicht der deutschen Sprache bedienen können, von der Teilnahme am Unterricht zurückweisen.

Das Schulgeld beträgt sechs Mark und ist am ersten Unterrichtstage an den Leiter des Kursus abzuliefern.

Anmeldungen sind bis zum 15. Mai d. J. zu richten an den Herrn Regierungs- und Gewerbeamt in Posen O. 1. Königl. Regierung. Posen, den 29. März 1909.

Der Regierungs-Präsident.

S. W.: Klotzsch.

Nr. 172. Gemäß § 40 Abs. 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Ges. S. 207 ff.) wird für den Umfang des Regierungsbezirkes Posen der Beginn der Schonzeit für Vork-Hasel- und Fasänenhähne im Jahre 1909 auf **Dienstag, den 18. Mai 1909** hiermit festgesetzt, sodas der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten mit Ablauf von **Montag, dem 17. Mai 1909** stattfindet.
Posen, den 15. April 1909.

Der Bezirksausschuß zu Posen.
gez. Kraemer.

Nr. 173. Nachrichten über den Eintritt in Unteroffiziersvorschulen.

1. Die Unteroffiziersvorschulen haben die Bestimmung, junge Leute für den Unteroffizierstand kostenfrei auszubilden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort ihre Schulkenntnisse so weit ergänzen, wie dies für den militärischen Beruf und für ihre spätere Verwendbarkeit im Beamtenstande wünschenswert ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2. Wer in eine Unteroffiziersvorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14½ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem gesetzlichen Vertreter, bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei einer Unteroffiziersschule (in Viebrich, Ettlingen, Marienwerder, Potsdam, Treptow a. N. und Weizenzels) oder Unteroffiziersvorschule (in Annaburg, Bartenstein, Greifenberg in Pommern, Jülich, Neubredisch, Weilburg und Wohlau) vorzustellen und hierbei folgende Schriftstücke vorzulegen:

- ein Geburtszeugnis,
- den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizeibehörde,
- etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- eine ämtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten oder etwaige erbliche Belastung.

Das Bezirkskommando usw. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 6 erwähnte Verpflichtung, die vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen ist.

3. Die Aufzunehmenden dürfen nicht unter 15, aber nicht über 17 Jahre alt sein und sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70 bis 76 cm haben.

Sie müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und